

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Bern, 13. Januar 2014 // TT

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201401_Januar_Änderung_Energieverordnung_Gerätevorschriften\20140116_Stellungnahme_Anhörng_EnV_1.docx

Anhörng zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschrift

Anhörng zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschrift

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend die Änderungen im Zusammenhang mit der Energieverordnung (EnV, Gerätevorschriften) und äussern uns dazu wie folgt:

Vorab möchte der AGVS darauf hinweisen, dass der Umwelt- und Klimaschutz ein wichtiges Anliegen des Autogewerbes ist. Im Jahre 2012 wurde in der Folge seitens des AGVS der AutoEnergieCheck (AEC) als innovative neue Dienstleistung lanciert, mit welchem Autofahrerinnen und Autofahrer bis 20 Prozent Energie und damit Treibstoffkosten sparen können. Im Rahmen dieses AutoEnergieChecks erfolgt auch eine Beratung hinsichtlich der Bereifung eines Fahrzeuges, so insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz und Rollwiderstand. Auch wenn der neue Anhang 3.10 zur Energieverordnung (EnV) wohl vom selben Grundgedanken des Umwelt- und Klimaschutzes getragen ist, kann der AGVS dennoch den im vorgenannten Anhang vorgeschlagenen rechtlichen Neuerungen nicht zustimmen.

In Anhang 3.10 zur Energieverordnung wird – obwohl der Nationalrat am 11.4.2011 die Motion von Graffenried 09.3592 „Energie- und Umweltetiketten für Reifen“ und damit Einführung von Reifenetiketten deutlich abgelehnt hat – die obligatorische Einführung von Reifenetiketten gemäss Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 in der Schweiz statuiert. Entsprechend ist der AGVS erstaunt, dass dieser klare Wille des Nationalrats drei Jahre später keinen Bestand mehr haben soll. Im Hinblick auf künftige politische Anliegen und Geschäfte gibt diese nunmehr gezeigte Haltung des Bundesrates zu denken, zumal es

keinerlei politische Pflicht gibt, die vorgenannte europäische Verordnung in der Schweiz umzusetzen.

Völlig inakzeptabel ist hierbei insbesondere die vorgebrachte Idee, diese Reifenetikette auch bei Neuwagen vorzuschreiben und damit gar eine Verschärfung der EU-Bestimmungen für die Schweiz einzuführen - dies ist jedoch in Ziffer 2.1 des Anhangs 3.10 nunmehr explizit vorgesehen: „Wer Reifen der Klassen C1 oder C2 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass diese mit einer Reifenetikette mit Angabe der Treibstoffeffizienzklasse, der Klasse des externen Rollgeräuschs und des entsprechenden Messwerts sowie der Nasshaftungsklasse gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/200966 gekennzeichnet sind.“ In den diesbezüglichen Erläuterungen wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass Ziffer 2.1 - in Abweichung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 - auch bei der Bereifung eines Neufahrzeugs und zwar unabhängig davon, ob der Käufer die Wahl zwischen unterschiedlichen Reifen hat oder ob die Reifen bereits vormontiert sind, zur Anwendung gelangt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Neuwagenhändler als Mitglieder des AGVS besorgt sein müssen, die vormontierten Reifen mit einer Reifenetikette zu kennzeichnen - die Reifenetikette muss in der Folge gut sichtbar und lesbar auf der Lauffläche des Reifens oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sein.

In gleicher Weise wie strasseschweiz, auto-schweiz und ASTAG lehnt auch der AGVS diesen Schweizer Alleingang strikte ab, müssen Neuwagen gemäss Anhang 3.6 EnV bereits mit der Energieetikette versehen sein. Eine weitere Etikette, die auf der Lauffläche oder in der Nähe der Reifen ebenfalls über die Treibstoffeffizienzklasse (A bis G) orientiert, wird nicht zu einer besseren Information der Konsumenten beitragen – sondern im Gegenteil für Verwirrung und Erklärungsbedarf sorgen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Effizienzklasse auf dem Fahrzeug nicht die gleiche ist, wie die auf den Reifen. Die Effizienzklasse der Reifen kann zudem zwischen vorne und hinten differenzieren, gibt es etliche Neuwagen auf dem Markt, die nicht auf beiden Achsen mit der gleichen Reifendimension ausgerüstet sind (z.B. Sportwagen, Smart). Ebenso ist auf den wesentlichen Umstand hinzuweisen, dass hinsichtlich der werkseitig montierten Erstbereifung die diesbezüglich zu deklarierenden Werte den Neuwagenverkäufern nicht bekannt sind und diese Produkte oftmals von den regulären Reifen, welche im Aftermarkt verfügbar sind, abweichen. Zudem muss ebenso dem praxisrelevanten Umstand Rechnung getragen werden, dass die Reifen der Erstausrüstung eines Neuwagens bei der Konfiguration und damit beim eigentlichen Kauf des Fahrzeuges oftmals gar nicht bekannt sind. Zum Zeitpunkt der Übergabe des bestellten Neuwagens an den Käufer und damit dem erstmaligen Kontakt des Käufers mit dem Fahrzeug müssen die Etiketten von der Lauffläche entfernt sein.

Ausserdem ist offen und damit ungeklärt, wie die Umsetzung der ungewünschten Neuerung in der Praxis erfolgen soll. Bei Reifen, die im Ersatzgeschäft über Garagen und Reifenhändler vertrieben werden, ist die Lage relativ einfach. Die Reifenhersteller sind in der EU verpflichtet, die Reifen mit den entsprechenden Etiketten auszuliefern. Schon heute sind diese Etiketten auch bei den meisten auf dem Schweizer Markt verkauften Reifen dabei. Ganz anders sieht das im Falle der werkseitigen Erstausrüstung und damit bei Neuwagen aus. Die Reifenhersteller liefern diese Reifen ohne Etiketten an die Fahrzeughersteller, welche diese Reifen montieren. Es müsste also nur für die Schweiz ein System aufgebaut werden, mit dem erreicht werden könnte, dass jeder Neuwagenverkäufer

die richtigen Etiketten für seine Neuwagen erhält. Eine komfortable Lösung, wie sie das Bundesamt für Energie für die Energieetikette von Personenwagen aufgebaut hat, dürfte aus zwei Gründen nicht möglich sein. Im Gegensatz zu Fahrzeugen gibt es bei den Reifen keine Schweizer Typengenehmigung. Deshalb fehlt auch eine Datenbank, die zum Erstellen der Etikette dienen könnte. Ausserdem sind die heute geläufigen Etiketten selbstklebend. Damit eine Online-Lösung möglich wäre, müsste jeder Fahrzeughändler über einen entsprechenden Spezialdrucker verfügen. Zudem ist das Anbringen von Reifenetiketten auf der Lauffläche von der Reifen oder in deren unmittelbaren Nähe nicht praxistauglich, können diese ohne weiteres im Rahmen der Logistikkette abfallen.

Die Korrektheit der auf den Reifenetiketten ausgewiesenen Werten ist entscheidend für die Glaubwürdigkeit. Infolge der überaus grossen Produktvielfalt im Bereich der Reifen gestaltet sich eine Kontrolle dieser Korrektheit äusserst aufwendig und kostenintensiv. Mit dem vorgelegten Entwurf wird keine Lösung für ein angemessenes Überprüfungs- und Kontrollsystem präsentiert - dieses wurde bislang folglich weder vorgeschlagen noch die Direktbetroffenen hierzu angehört. Vor der Einführung von Reifenetiketten ist es jedoch zwingend erforderlich, dieses Überprüfungs- und Kontrollsystem abzuklären und den Betroffenen zur Beurteilung vorzulegen.

Wir fordern deshalb, auf die nicht EU-kompatible Vorschrift einer Reifenetikette bei Neuwagen zwingend zu verzichten und damit keinesfalls eine Verschärfung der EU-Vorschriften vorzunehmen. Mit der Übernahme der Etikettenpflicht im Reifenhandel analog zur EU könnte sich der AGVS einverstanden erklären – auch wenn es überaus irritierend ist, dass der Bundesrat die Reifenetikette weniger als 3 Jahre nach dem Nein im Nationalrat trotzdem als obligatorisches Informationsmittel einführen will. Im Falle einer Umsetzung der EU-Vorschriften müsste die Einführung sinnvollerweise jedoch auf die Sommerreifensaison ausgerichtet werden, da die betreffenden Labelwerte in erster Linie für Sommerreifen anwendbar sind – ein In Kraft setzen per frühestens 1.3.2015 wäre damit wünschenswert. Diese Zeit ist letztlich auch erforderlich, um behördenseitig das Überprüfungs- und Kontrollsystem abzuklären und die Betroffenen hierzu Stellung beziehen zu lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung